

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - SIEGEN

Datum 5. Dez. 1984

Nr. 19/1984

Inhalt

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Mathematik/Wirtschaftsmathematik
an der Universität - Gesamthochschule - Siegen
vom 18. September 1984

- veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 11 vom 15. November 1984, Seite 527.

Hinweis:

Die Diplomprüfungsordnung ist mit Veröffentlichung im GABl. NW 6/85, Seite 373
berichtigt worden (Amtliche Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Siegen
Nr. 9/1985 vom 28.8.1985)

Herausgegeben vom REKTORAT der UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-SIEGEN
Herrengarten 3, 5900 Siegen 1, Tel. 0271/ 740-1

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang
Mathematik/Wirtschaftsmathematik
an der Universität – Gesamthochschule – Siegen
Vom 18. September 1984**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Universität – Gesamthochschule – Siegen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
 - § 18 Umfang und Art der Prüfung
 - § 19 Diplomarbeit
 - § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 21 Mündliche Prüfungen
 - § 22 Zusatzfächer
 - § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
 - § 25 Zeugnis
 - § 26 Diplom
- IV. Schlußbestimmungen**
- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
 - § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 29 Aberkennung des Diplomgrades
 - § 30 Übergangsbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik. Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium der Wirtschaftsmathematik, das durch die Diplomprüfung I abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere vertiefte Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik und breite Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften. Es soll den Kandidaten in die Lage versetzen, Problemstellungen aus der Wirtschaftswissenschaft durch Anwendung adäquater mathematischer Methoden zu bearbeiten.

(3) Das Studium der Mathematik, das durch die Diplomprüfung II abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere gründliche mathematische Kenntnisse und soll den Kandidaten in die Lage versetzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Der Kandidat soll ferner vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik (Spezialgebiet) nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

**§ 2
Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Mathematik den Diplomgrad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ („Dipl.-Math.“). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3
Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I in Wirtschaftsmathematik neun Semesterwochenstunden und einschließlich der Diplomprüfung II in Mathematik neun Semesterwochenstunden.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll in beiden Studienrichtungen insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen, davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesterwochenstunden abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Dieser ist verpflichtet, sich mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Sachen der Wirtschaftswissenschaft in der Studienrichtung Wirtschaftsmathematik abzustimmen. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für Prüfungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft werden die Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bestellt. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem

der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität – Gesamthochschule – Siegen ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem „Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld“ in dem Wahlfach Mathematik oder dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen der Prüfungen.

(9) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung I in Wirtschaftsmathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 9) bestanden hat,

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

2.1 je einen Übungsschein aus zwei der drei folgenden Übungen:

- Übungen zu Analysis I
- Übungen zu Analysis II
- Übungen zu Lineare Algebra I,

2.2 einen Übungsschein aus einer der folgenden Übungen:

- Übungen zu Einführung in die Stochastik
- Übungen zu Gewöhnliche Differentialgleichungen
- Übungen zu Numerik
- Übungen zu Optimierungstheorie,

2.3 einen Übungsschein zu Einführung in die Datenverarbeitung,

2.4 einen Übungsschein zu Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung, Kostenrechnung),

- zwei Übungsscheine aus den Übungen zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie oder
- Übungen zu Grundzügen der Volkswirtschaftslehre und Theorie der Unternehmung,

3. an der Universität – Gesamthochschule – Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung II in Mathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 9) bestanden hat,

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

2.1 je einen Übungsschein aus drei der vier folgenden Übungen:

- Übungen zu Analysis I
- Übungen zu Analysis II
- Übungen zu Lineare Algebra I
- Übungen zu Lineare Algebra II,

2.2 einen Übungsschein aus Übungen zu weiteren Lehrveranstaltungen in Reiner Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können:

- Analysis III, Funktionentheorie, Maßtheorie, Funktionalanalysis, Topologie, Algebra I, Multilineare Algebra, Zahlentheorie, Gruppentheorie, Logik, Differentialgeometrie, Projektive Geometrie, Konvexgeometrie,

2.3 einen Übungsschein aus Übungen zu weiteren Lehrveranstaltungen in Angewandter Mathematik, wobei insbesondere gewählt werden können:

- Numerik, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Einführung in die Stochastik, Optimierungstheorie, Numerische Integration, Einführung in die Datenverarbeitung,

2.4 zwei Übungsscheine zu den Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar

- im Nebenfach Physik aus
 1. Übungen zu Physik I, II
 2. Übungen zu Physik III oder Theoretische Physik I oder Theoretische Physik II,
- im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften aus
 - Übungen zu Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftstheorie oder
 - Übungen zu Grundzügen der Volkswirtschaftslehre und Theorie der Unternehmung,

3. an der Universität – Gesamthochschule – Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 bzw. Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 9 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I bzw. zur Diplom-Vorprüfung II ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Macht der Kandidat von der Möglichkeit gemäß § 11 Abs. 7 Gebrauch, erfolgt die Zulassung, sofern die in § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2.1 und 3 bzw. § 9 Abs. 2 Nrn. 1, 2.1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zu den weiteren Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 die in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Nachweise vollständig vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsreich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I in Wirtschaftsmathematik erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Analysis, Lineare Algebra
2. Angewandte Mathematik
3. Wirtschaftswissenschaft.

(3) Die Diplom-Vorprüfung II in Mathematik erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Reine Mathematik
4. Angewandte Mathematik
5. Nebenfach.

(4) Als Nebenfach im Sinne von Absatz 3 sind Physik und Wirtschaftswissenschaften zugelassen. Der Prüfungsausschuß kann auf schriftlichen Antrag auch andere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und an der Universität – Gesamthochschule – Siegen als Hauptstudium II angeboten werden, als zulässige Nebenfächer genehmigen. Läßt der Prüfungsausschuß ein weiteres Fach als zulässiges Nebenfach zu, so sind dessen Anforderungen mit dem dafür zuständigen Fachbereich zu regeln.

(5) In den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung I in Wirtschaftsmathematik werden geprüft:

1. Analysis, Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I, II und Lineare Algebra I.
2. Angewandte Mathematik: Gegenstände der Vorlesung Einführung in die Stochastik und Gegenstände einer der Vorlesungen Gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik, Optimierungstheorie,

3. Wirtschaftswissenschaft: wahlweise Gegenstände der Vorlesungen Grundlagen und Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre, Absatzwirtschaft oder Gegenstände der Vorlesungen Mikroökonomik, Makroökonomik.

(6) In den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung II in Mathematik werden geprüft:

1. Analysis: Gegenstände der Vorlesungen Analysis I und II.

2. Lineare Algebra: Gegenstände der Vorlesungen Lineare Algebra I und II.

3. Reine Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden in Reiner Mathematik gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2.2.

4. Angewandte Mathematik: Wahlweise Gegenstände der Vorlesung Einführung in die Stochastik oder Gegenstände der Vorlesung Numerik.

5. in dem nach Absatz 4 gewählten Nebenfach:

– im Nebenfach Physik: wahlweise Gegenstände von zwei der Vorlesungen Physik I, II, III oder von einer der Vorlesungen Theoretische Physik I, II,

– im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Gegenstände aus den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre und den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre.

(7) Die Fachprüfungen in Analysis, Lineare Algebra (Absatz 2 Nr. 1) bzw. in Analysis und/oder in Lineare Algebra (Absatz 3 Nrn. 1 und 2) können auf Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuß vorgezogen werden. Wird in der Diplom-Vorprüfung II nur eine Fachprüfung vorgezogen, so ist die andere zusammen mit den anderen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung II gemäß Absatz 8 abzulegen; werden beide Fachprüfungen vorgezogen, so sind sie in einem Zeitraum von in der Regel drei Wochen abzulegen.

(8) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in Form mündlicher Prüfungen und, unbeschadet des Absatzes 7, in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Überschreitung dieses Zeitraums zulassen.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Bei zwei Prüfern entscheiden diese über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet. Hierbei gilt § 13 Abs. 2 sinngemäß. Bei einem Prüfer mit Beisitzer hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fachprüfung in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können die einzelnen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so sind die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. wird aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung festgesetzt. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|-------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut. |

*

§ 11 Abs. 6 Nr. 4 berichtigt durch Veröffentlichung im GABl. NW 6/1985, S. 373

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8), so sollen die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der jeweiligen Fachprüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der betreffenden Fachprüfung ist zulässig.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung – zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für das Hauptstudium I in Wirtschaftsmathematik oder das Hauptstudium II in Mathematik qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In den Fällen des § 15 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung I in Wirtschaftsmathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 9) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung I in Wirtschaftsmathematik im integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. Leistungsnachweise, die nicht bereits bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I vorgelegt wurden, über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

3.1 je einen Übungsschein aus Übungen zu sechstündigen Lehrveranstaltungen aus zwei der drei Bereiche Angewandte Mathematik, Stochastik, Datenverarbeitung;

aus der Angewandten Mathematik können insbesondere gewählt werden:

Numerik, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Partielle Differentialgleichungen, Numerische Behandlung von Differentialgleichungen, Spezielle Funktionen, Approximationstheorie, Spline-Funktionen, Optimierungstheorie, Rand- und Eigenwertprobleme, Stabilitätstheorie, Angewandte Algebra;

aus der Stochastik können insbesondere gewählt werden:

Varianz- und Regressionsanalyse, Stochastische Modelle, Angewandte Statistik, Multivariate Statistik, Lineare Modelle, Stichprobentheorie, Stochastische Versuchsplanung, Spieltheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Statistik, Nichtparametrische Statistik, Stochastische Prozesse;

aus der Datenverarbeitung können insbesondere gewählt werden:

Automatentheorie, Formale Sprachen, Rekursive Funktionen, Theoretische Informatik, Übersetzerbau, Betriebssysteme, Informationssysteme, Einführung in den Entwurf digitaler Systeme, Prozeßdatenverarbeitung, Mikrocomputer,

3.2 einen Übungsschein zu einer weiteren sechstündigen Lehrveranstaltung in einem Vertiefungsfach aus den Bereichen Angewandte Mathematik, Stochastik oder Datenverarbeitung,

3.3 einen Seminarschein zu einem zweistündigen Seminar in Angewandter Mathematik, Stochastik oder Datenverarbeitung,

3.4 einen Übungsschein zu Lineare Algebra II,

3.5 je einen Übungsschein zu den Lehrveranstaltungen aus zwei der drei folgenden Gruppen:

3.5.1 Operations Research oder Versicherungsmathematik im Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden

3.5.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:

- Investitionstheorie und -rechnung
- Betriebliche Planung I
- Betriebliche Planung II (Unternehmensplanung)
- Zielsetzung, Managementkonzeptionen, Organisationssysteme
- Spezielle Rechnungssysteme
- Entscheidungstheorie

3.5.3 Allgemeine Volkswirtschaftslehre:

- Geldtheorie und -politik
- Konjunkturtheorie und -politik
- Außenwirtschaftstheorie
- Verteilungstheorie,

4. an zwei Praktika erfolgreich teilgenommen hat, davon in der Regel einem sechswöchigen Wirtschaftspraktikum, das in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden soll, sowie einem Praktikum von vier Semesterwochenstunden an der Universität,

5. an der Universität – Gesamthochschule – Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplomprüfung II in Mathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 9) bestanden hat,

2. die Diplom-Vorprüfung II in Mathematik im integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

3. Leistungsnachweise, die nicht bereits bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung II vorgelegt wurden, über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben hat:

3.1 je einen Übungsschein zu drei verschiedenen Lehrveranstaltungen aus den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 genannten sowie zusätzlich folgenden Gebieten:

aus der Reinen Mathematik:

Funktionentheorie mehrerer Veränderlicher, Nichtlineare Funktionalanalysis, Spektraltheorie, Ergodentheorie, Distributionen, Topologische Gruppen, Harmonische Analyse, Lie-Gruppen, Darstellungstheorie, Algebren, Algebraische Zahlentheorie, Analytische Zahlentheorie, Theorie der Verbände, Kategorien, Axiomatische Mengenlehre, Algebra II, Graphentheorie, Algebraische Topologie, Höhere Funktionentheorie, Differentialtopologie,

aus der Angewandten Mathematik:

Partielle Differentialgleichungen, Variationsrechnung, Optimierungstheorie, Approximationstheorie, Rand- und Eigenwertprobleme, Numerische Behandlung von Differentialgleichungen, Spline-Funktionen, Mathematische Physik, Spezielle Funktionen, Potentialtheorie, Stabilitätstheorie, Geometrie der Polynome, Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Statistik, Stochastische Prozesse, Nichtparametrische Statistik, Operations Research (für Mathematiker), Nichtnumerische Datenverarbeitung, Automatentheorie,

3.2 zwei Seminarscheine zu zwei Seminaren in Mathematik,

3.3 Leistungsnachweise aus den Übungen zu den Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar:

- im Nebenfach Physik: einen Übungsschein in Theoretischer Physik zu Theoretische Physik I-IV,
- im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Leistungsnachweise aus Übungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden, und zwar wahlweise:
 - a) je einen Übungsschein bzw. Seminarschein in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bei Kombination beider Fächer; hierbei können gewählt werden:
 1. in Betriebswirtschaftslehre:
 - Investitionstheorie und -rechnung
 - Organisationslehre
 - Entscheidungstheorie
 - Personal-Management
 - Betriebswirtschaftliches Seminar
 2. in Volkswirtschaftslehre:
 - Geldtheorie oder Geldpolitik
 - Konjunkturtheorie und -politik
 - Verteilungstheorie oder Außenwirtschaftstheorie oder Außenwirtschaftspolitik
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - Volkswirtschaftliches Seminar,
 - b) bei Schwerpunktbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre zwei Übungsscheine zu
 1. den Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre laut Fächerkanon für das Hauptstudium II der Betriebswirtschaftslehre
 2. dem Vorlesungszyklus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre nach Wahl,
 - c) bei Schwerpunktbildung im Fach Volkswirtschaftslehre je einen Übungsschein bzw. einen Übungsschein und einen Seminarschein zu zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Geldtheorie
 - Geldpolitik
 - Konjunkturtheorie und -politik
 - Verteilungstheorie
 - Außenwirtschaftstheorie
 - Außenwirtschaftspolitik
 - Wachstumstheorie und -politik
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - Volkswirtschaftliches Seminar,

4. an der Universität – Gesamthochschule – Siegen für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung I in Wirtschaftsmathematik oder zur Diplomprüfung II in Mathematik ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
 2. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 3. das Studienbuch,
 4. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 5. die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete bzw. des gewählten Nebenfaches,
 6. für jede vorgesehene mündliche Prüfung der Name des gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch,
 7. der Name des Betreuers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Diplomarbeit anzufertigen wünscht, oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch,
 8. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik oder in einem Studiengang Mathematik oder in einem Studiengang Wirtschaftsmathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Im übrigen gelten § 9 Abs. 5 und § 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen

und wird zeitlich in beliebiger Reihenfolge abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I in Wirtschaftsmathematik werden in Form mündlicher Prüfungen in einem Zeitraum von in der Regel acht Wochen abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer

1. Mathematik
2. Vertiefungsfach

3. Wirtschaftswissenschaft I

4. Wirtschaftswissenschaft II.

(3) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II in Mathematik werden in Form mündlicher Prüfungen in einem Zeitraum von in der Regel vier Wochen abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer

1. Reine Mathematik
2. Angewandte Mathematik
3. Spezialgebiet
4. Nebenfach.

(4) Für die Wahl des Nebenfachs im Sinne von Absatz 3 Nr. 4 gilt § 11 Abs. 4 sinngemäß. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Diplom-Vorprüfung gewählt war. Andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung in dem neugewählten Nebenfach im Rahmen der Diplomprüfung II nachzuholen.

(5) In den Fachprüfungen der Diplomprüfung I in Wirtschaftsmathematik werden geprüft:

1. Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von je sechs Semesterwochenstunden in den beiden Gebieten aus Angewandter Mathematik, Stochastik und Datenverarbeitung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3.1, die nicht als Vertiefungsfach gewählt wurden,
2. Vertiefungsfach: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden in einem der Gebiete Angewandte Mathematik, Stochastik oder Datenverarbeitung;
3. Wirtschaftswissenschaft I: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3.5, die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf Veranstaltungen der Gruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3.5.1, 3.5.2 oder 3.5.3), in der kein Schein erworben wurde;
4. Wirtschaftswissenschaft II: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden, und zwar wahlweise entweder

- a) Gegenstände einer der folgenden Speziellen Betriebswirtschaftslehren: Produktionswirtschaft, Absatzwirtschaft, Finanzierung, Organisation oder
- b) Gegenstände der Volkswirtschaftslehre aus den Lehrveranstaltungen: Geldtheorie und -politik, Input-Output-Analyse, Ökonometrie, Preistheorie, Wachstumstheorie, Wirtschafts- und Sozialstatistik.

(6) In den Fachprüfungen der Diplomprüfung II in Mathematik werden geprüft:

1. Reine Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus der Reinen Mathematik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.1, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
2. Angewandte Mathematik: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus der Angewandten Mathematik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.1, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
3. Spezialgebiet: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus einem Spezialgebiet, das der Reinen oder der Angewandten Mathematik angehören kann, jedoch nicht der Stoff der Diplomarbeit;
4. Nebenfach: Gegenstände von Lehrveranstaltungen in dem nach § 11 Abs. 4 gewählten Nebenfach, und zwar:
 - im Nebenfach Physik: Gegenstände einer der Veranstaltungen Physik III-VI, Theoretische Physik I-IV,
 - im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft: Gegenstände von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3.3.

(7) Gegenstände von Lehrveranstaltungen, die in der Diplomprüfung geprüft werden, dürfen nicht bereits bei der Diplom-Vorprüfung Gegenstand der Prüfung gewesen sein.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, habilitierten Hochschulassistenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der eine selbständige Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Hauptstudium ausübt, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschüsse die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der beiden Prüfer, in der Regel der Erstprüfer, muß Mitglied des Fachbereichs Mathematik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit entsprechend § 13 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 21

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung dauern je Kandidat und Fachprüfung in der Regel mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mit 1,0 bewertet wurden.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwölf Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch abgelegt werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann der Kandidat einen neuen Prüfer für die mündliche Prüfung vorschlagen.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Studienrichtung (Mathematik oder Wirtschaftsmathematik) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereiches Mathematik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Senat der Hochschule.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1983/84 erstmalig für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen neu eingeschrieben sind. Studenten, die im Sommersemester 1983 bereits für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen eingeschrieben waren, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1983 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Ein Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung auf die Diplom-Vorprüfung kann nur in Verbindung mit dem entsprechenden Antrag auch für die Diplomprüfung gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich und erstreckt sich bei der Wahl der neuen Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung im Zweifel auch auf die Diplomprüfung.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik, bekanntgemacht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Siegen Nr. 6/1973, in der letzten Fassung bekanntgemacht in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Siegen Nr. 5/1979, außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 (Mathematik) vom 7. 12. 1983 und 4. 7. 1984 und der Beschlüsse des Senats der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 6. 2. 1984 und 3. 9. 1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1984 – I A 3–8126.26.

Siegen, den 18. September 1984

Der Rektor
Prof. Dr. Rimbach